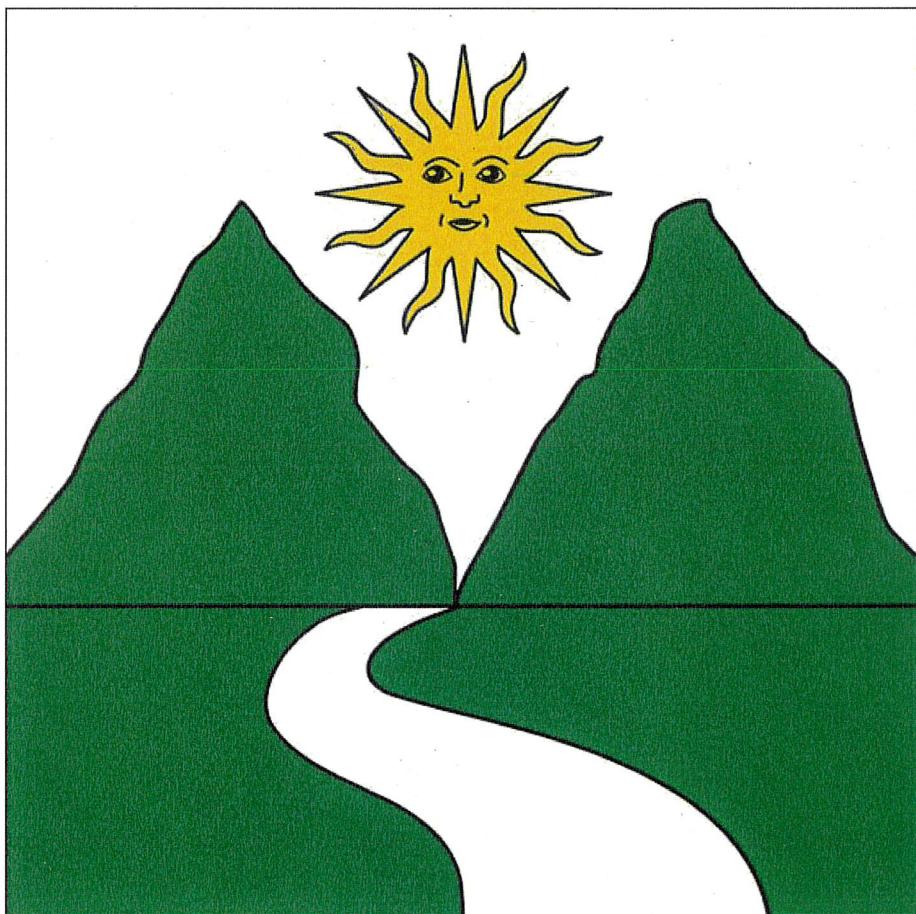


# ZWISCHBERGEN

## VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT



# VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE ZWISCHBERGEN

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zwischbergen beschliesst:

Gestützt auf:

- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 09. Oktober 2008

auf Antrag des Gemeinderates folgendes Reglement:

## **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen und Zweck**

<sup>1</sup> Der Betrieb von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten des öffentlichen und privaten kommunalen Bereichs ist erlaubt, insofern keine anderen geeigneteren und weniger einschneidenden Massnahmen möglich oder verhältnismässig sind, welche die Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und Objekten, gewährleisten können.

<sup>2</sup> Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte werden zum Zweck installiert, um:  
a) Straftaten gegen Personen oder Objekte zu verhindern;  
b) zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sofern keine anderen Massnahmen denkbar sind, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können;  
c) zur Ahndung von strafbaren Handlungen.

## **Art. 2 Zuständige Behörde**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Inhaber der Daten, die von einer Überwachungskamera generiert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten, deren Betrieb sowie die damit verbundene Datenverarbeitung.

<sup>3</sup> Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, um eine unrechtmässige Verarbeitung zu verhindern. Zudem stellt er sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Bildaufnahmee- und Bildaufzeichnungsgeräten behandelt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat vergewissert sich, dass das Personal, das die Bildaufnahme- und / oder Bildaufzeichnungsdaten verarbeitet, vereidigt ist und dass diese entsprechend instruiert sind. Der Gemeinderat richtet einen Überwachungs- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen durch das Personal, welches die Daten verarbeitet, ein.

### **Art. 3 Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Bereiche, die von der Bildaufnahme und / oder Bildaufzeichnungsmassnahmen betroffen sind, werden vom Gemeinderat festgelegt und auf der Webseite der Gemeinde, sowie im Anhang dieses Reglements, veröffentlicht. Der Anhang kann per Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden und bildet nach Art. 147 Gemeindegesetz nicht Bestandteil der Homologation.

<sup>2</sup> Überwachungsmassnahmen beschränken sich auf öffentlichen Grund und öffentliche Gebäude, die der öffentlichen Hand gehören und / oder öffentlich zugänglich sind. Die Überwachung von privaten Gebäuden und privatem Grund ist erlaubt, wenn die Eigentümer oder sonstige Berechtigte vorgängig ausdrücklich zugestimmt haben.

### **Art. 4 Technische und organisatorische Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft als verantwortliches Organ geeignete Sicherheitsmaßnahmen, um eine unrechtmässige Datenbearbeitung zu verhindern, insbesondere indem er den Zugang zu den gespeicherten Daten und zu den Einrichtungen, in denen diese Daten aufbewahrt werden, regelt und beschränkt.

<sup>2</sup> Die aufgezeichneten Bilder und jede Verarbeitung werden in der Schweiz gespeichert.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, die Inanspruchnahme eines Subunternehmers für die Aufzeichnung und Verarbeitung von Bildern aus der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zuzulassen. Der Gemeinderat muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieses Reglements einhält.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt ein System zur Protokollierung fest, um die Kontrolle des Zugriffs auf die von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystemen aufgezeichneten Bilder zu ermöglichen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz angemessen zu gewährleisten. Er schützt die Systeme im Rahmen seiner Möglichkeiten vor allen bekannten Risiken, insbesondere vor:

- a) Zerstörung;
- b) Verlust;
- c) technischen Fehlern;
- d) Fälschung, Diebstahl oder unrechtmässiger Nutzung;

e) unbefugtem Zugriff, Änderung, Kopierung oder sonstiger unrechtmässiger Verarbeitung.

<sup>6</sup> Die vom Gemeinderat getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen insbesondere die folgenden Kriterien:

a) Zweck der Datenverarbeitung;

b) Art und Umfang der Datenverarbeitung;

c) Bewertung der potenziellen Risiken für die betroffenen Personen;

d) technische Entwicklung.

<sup>7</sup> Die in Ziffer 6 dieses Artikels genannten Kriterien werden regelmässig überprüft.

<sup>8</sup> Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen untersagt.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat hat die organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die folgenden Ziele zu erreichen:

a) Kontrolle der Datenträger mit personenbezogenen Daten:

- Unbefugte Personen dürfen Datenträger nicht lesen, kopieren oder ändern;

b) Transportkontrolle:

- Unbefugte dürfen personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern nicht lesen, kopieren oder ändern;

c) Benutzerkontrolle:

- Unbefugte dürfen das System nicht benutzen;

d) Zugriffskontrolle:

- Autorisierte Personen haben nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>10</sup> Die Dateien müssen so organisiert sein, dass die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann.

## Art. 5 Datenverarbeitung

<sup>1</sup> Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten müssen Massnahmen ergriffen werden, dass mittels geeigneten Voreinstellungen die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt wird.

<sup>2</sup> Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur bei Verdacht von strafbaren Handlungen angesehen werden. Sie dürfen nur verarbeitet werden, um den in Artikel 1 dieses Reglements genannten Zweck zu erreichen.

<sup>3</sup> Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind weiter der für die Polizei zuständige Gemeinderat, ein weiterer Gemeinderat, ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie ein Mitarbeiter des Gemeindewerkhofs berechtigt, die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die strafbare Handlung zu sehen ist. Bei der Sichtung der Bilder haben grundsätzlich zwei Personen anwesend zu sein. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht verwendet werden.

<sup>4</sup> Bilder, auf denen die mutmasslichen Täter einer Straftat zu sehen sind, können vom gesamten Gemeinderat gesichtet werden, um zu beurteilen, ob die Einleitung von Gerichts- und / oder Verwaltungsverfahren angebracht ist. Dieser Vorgang ist zu protokollieren.

## **Art. 6 Datenübermittlung**

Die Bilder dürfen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden, um Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Aggressionen gegen Personen und / oder Objekte oder andere strafbare Handlungen anzuzeigen.

## **Art. 7 Information**

- <sup>1</sup> Im Bereich, welcher durch Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras überwacht wird, muss ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht werden. Das Schild muss vor dem Betreten des überwachten Bereichs sichtbar sein. Insofern ein überwachter Bereich über mehrere Zugänge erreichbar ist, sind weitere Hinweisschilder anzubringen.
- <sup>2</sup> Hinweisschilder müssen den Datenschutzbestimmungen entsprechen und informieren die Personen darüber, dass eine Überwachungsmassnahme stattfindet und dass sie sich in einem mit Videokameras überwachten Bereich befinden.
- <sup>3</sup> Auf den Hinweisschildern muss ersichtlich sein, zu welchem Zweck die Überwachungsmassnahme durchgeführt wird, wer die verantwortliche Behörde ist, wie diese zu erreichen ist, welcher Bereich überwacht wird bzw. dass diese Information auf der Internetseite der Gemeinde abgerufen werden kann, wie lange die Überwachung dauert bzw. wie lange die Daten gespeichert werden.
- <sup>4</sup> Dieses Schild gibt ausserdem die Rechtsgrundlage an, auf der die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten beruht und weist darauf hin, dass der Gemeinderat die verantwortliche Behörde ist.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde stellt auf ihrer Website eine Karte zur Verfügung, die den überwachten Bereich zeigt.

## **Art. 8 Betriebszeit**

- <sup>1</sup> Sämtliche Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras werden so lange betrieben, wie dies zur Erreichung des verfolgten Zwecks als unbedingt erforderlich erachtet wird. Der Gemeinderat legt die Betriebszeit jeder einzelnen Kamera entsprechend fest.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras bewilligen, wenn der Einsatz erforderlich und verhältnismässig erscheint. Die Geräte müssen hierbei ortsfest bzw. stationär angebracht werden und der überwachte Bereich ist auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Zudem müssen Hinweisschilder aufgestellt werden, welche die Anforderungen gemäss Artikel 7 dieses Reglements erfüllen.

Bewegliche Überwachungsmassnahmen (z.B. mit Drohnen oder in einem Fahrzeug) sind nicht zulässig.

### **Art. 9 Aufbewahrungsdauer**

- <sup>1</sup> Die Dauer der Datenspeicherung beträgt in der Regel 7 Tage, insofern keine besonderen Umstände vorliegen. Sie darf 100 Tage nicht überschreiten.
- <sup>2</sup> Die Aufbewahrungsdauer kann verlängert werden, wenn es der Zweck erfordert. Eine Aufbewahrung ist jedoch maximal während 100 Tage möglich.
- <sup>3</sup> Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, es sei denn, es wurden strafbare Handlungen festgestellt und / oder ein Verfahren eingeleitet. In diesem Fall werden die Daten vernichtet, sobald das Verfahren bei der zuständigen Behörde abgeschlossen oder die Frist für das Einreichen einer Anzeige abgelaufen ist.

### **Art. 10 Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsmassnahmen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bewertet die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsmassnahmen regelmässig, um festzustellen, ob sie noch sinnvoll sind und entscheidet darüber, ob diese weitergeführt werden sollen oder nicht.
- <sup>2</sup> Insofern die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsmassnahmen nicht weitergeführt werden, kann der Gemeinderat die Urversammlung entsprechend informieren.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung am 29.06.2025

Durch den Staatsrat homologiert am 01.10.2025

Gemeindeverwaltung  
Zwischbergen

Daniel Squaratti  
Gemeindepräsident

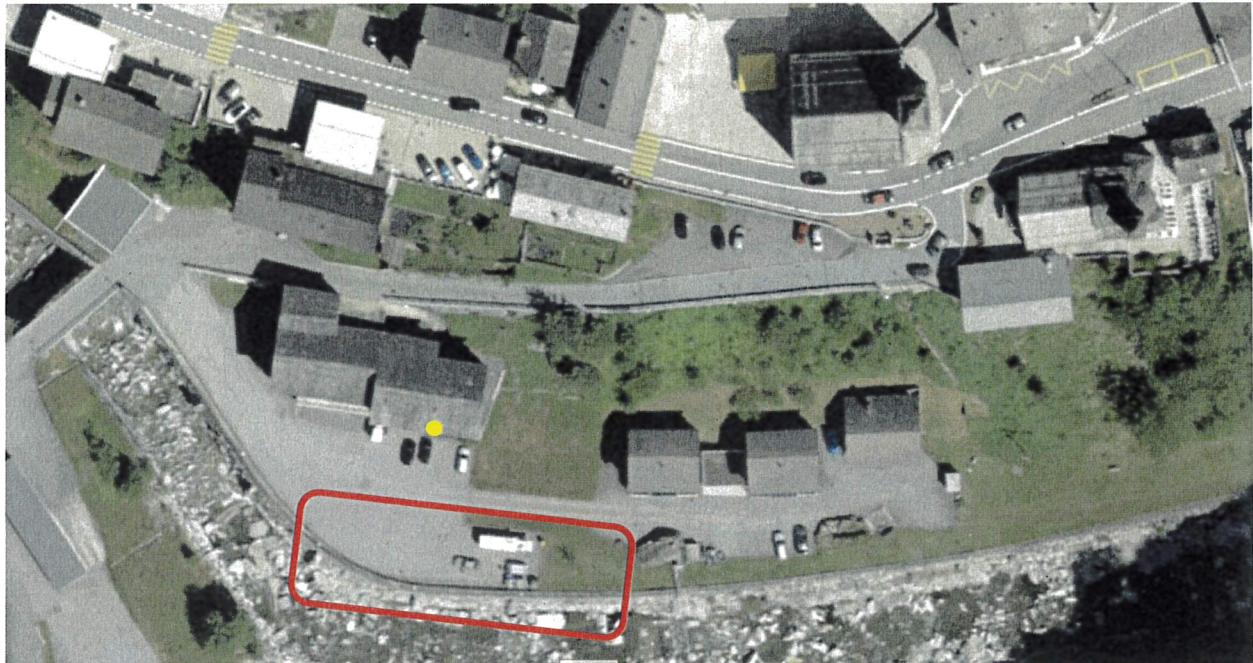


Roger Tschopp  
Gemeindeschreiber

## Anhang

### ÜBERWACHTE GEBIETE

#### Abfallsammelstelle Schulhausplatz



Rot: Überwachter Bereich

Gelb: Standort der Kamera